

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Volker Wissing, Dr. Karl Addicks,
Christian Ahrendt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/13717 –**

Geschenke an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesregierung

Vorbemerkung der Fragesteller

Dem Bundesministerium des Innern zufolge ist eine generelle Anzeigepflicht für alle Geschenke und eine stillschweigende Zustimmung für die Annahme von Aufmerksamkeiten im Wert von bis zu 25 Euro ausreichend, um die Beeinflussung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bundesministerien bzw. -behörden auszuschließen (Rundschreiben vom 8. November 2004). Daneben steht es den obersten Bundesbehörden frei, weitergehende oder ergänzende Anordnungen zu treffen, um speziellen Gegebenheiten in ihren Bereichen oder einzelnen Verwaltungszweigen gerecht zu werden. Laut Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche Frage (Nr. 5/136) gibt es keine einheitliche Wertgrenze, ab welcher Zuwendungen meldepflichtig sind. Es stellt sich daher die Frage, warum die Beschäftigten der verschiedenen Bundesministerien bzw. -behörden unterschiedlich behandelt werden, und wie weit die zugrundeliegenden Wertgrenzen auseinandergehen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Nach § 71 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) dürfen Beamtinnen und Beamte, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile für sich oder einen Dritten in Bezug auf ihr Amt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde bzw. der von dieser ermächtigten Behörde – in der Regel ist das die Beschäftigungsbehörde – zulässig. § 3 Absatz 2 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) enthält für Tarifbeschäftigte eine vergleichbare Regelung.

Nach dem Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 8. November 2004 kann in bestimmten, besonders gelagerten Fällen von einer stillschweigend erteilten Zustimmung ausgegangen werden. Hierzu gehört u. a. die Annahme geringfügiger Aufmerksamkeiten mit einem Wert von bis zu 25 (z. B. Reklameartikel einfacher Art wie Kugelschreiber, Schreibblocks, Kalender). Die Zuwendung ist in diesem Fall unter Nennung des geschätzten Wertes,

des Anlasses und des Gebers anzuzeigen. Weitere Fälle stillschweigend erteilter Zustimmung sind Bewirtungen durch Einrichtungen der öffentlichen Hand, Teilnahme an Bewirtungen durch Private aus Anlass dienstlicher Handlungen, wenn sie üblich und angemessen sind oder ihren Grund in den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit haben, sowie geringfügige Dienstleistungen, die die Durchführung eines Dienstgeschäftes erleichtern oder beschleunigen (z. B. Abholung mit einem Wagen vom Bahnhof). Die stillschweigende Zustimmung kann im Einzelfall widerrufen werden, wenn durch die Annahme derartiger Vorteile der Eindruck der Bevorzugung Einzelner oder der Befangenheit entstehen könnte.

Die Entscheidung der Dienststelle über den Antrag auf Genehmigung einer Zuwendung ist nach § 106 Absatz 1 Satz 4 BBG in die Personalakte aufzunehmen. Daneben kann eine allgemeine Sachakte geführt werden, in der alle Anzeigen und Anträge auf Genehmigung einer Zuwendung gesammelt werden. Dies wird in den Ressorts und Geschäftsbereichsbehörden unterschiedlich gehandhabt. Einige Behörden haben die in dieser Anfrage erbetenen Angaben zentral elektronisch erfasst, andere müssten die Personalakten aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einschließlich der zwischenzeitlich ausgeschiedenen, einzeln auswerten. Das war innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich und wäre mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden gewesen.

Deshalb können nur die unten stehenden Angaben gemacht werden. Zur Begrenzung des Verwaltungsaufwandes beschränken sich die Antworten auf den Zeitraum ab dem Jahr 2005, da für die Jahre davor kein Bezug zu dem Rundschreiben hergestellt werden kann.

1. Welche Wertgrenzen für Ausnahmen vom Verbot der Annahme von Bezahlungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen gelten für die einzelnen Bundesministerien und -behörden, und inwieweit wurden diese jeweils seit Beginn der 15. Legislaturperiode verändert?

Nach dem Rundschreiben kann die oberste Dienstbehörde ergänzende bzw. weiter gehende Anordnungen treffen, insbesondere um speziellen Gegebenheiten in ihren Bereichen oder einzelnen Verwaltungszweigen gerecht zu werden. Hierzu zählen auch Regelungen der Verwaltungspraktikabilität.

Auf dieser Grundlage haben mehrere Ressorts entweder für ihren gesamten Zuständigkeitsbereich oder für Teilbereiche differenzierte Regelungen getroffen. In Bereichen, in denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter häufig einfache Reklame- und Streuartikel wie z. B. Kugelschreiber, Schreibblocks und Stoffbeutel mit Werbeaufdruck erhalten, wurde zur Begrenzung des Verwaltungsaufwandes unterhalb einer bestimmten Wertgrenze auch von einer Anzeigepflicht abgesehen. Teilweise wurde, um in diesen Fällen eine sachgerechte Beschränkung zu erreichen, eine Wertgrenze nicht für einzelne Zuwendungen, sondern eine Gesamtwertgrenze pro Vorteilsgeber und Kalenderjahr festgelegt. In manchen Bereichen gilt eine Grenze von weniger als 25 Euro, in einigen ist die Annahme von Zuwendungen generell untersagt. In einigen Ressorts hat es seit dem Jahr 2005 Änderungen gegeben, um den jeweiligen spezifischen Bedürfnissen und den Erfahrungen bei der Anwendung des Rundschreibens Rechnung zu tragen. Einige Ressorts schreiben eine jährliche, andere eine halbjährliche Übersendung von Sammellisten zur Anzeige geringwertiger Zuwendungen vor. Es ergibt sich folgende Übersicht zur Wertgrenze für eine stillschweigende Zustimmung:

Wertgrenze 25 Euro

Bundeskanzleramt, Auswärtiges Amt, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Bundesbank.

Bundesministerium des Innern

Bis März 2009 stillschweigende Zustimmung bis 10 Euro ohne Anzeigepflicht, darüber Genehmigungspflicht; seit April 2009 25 Euro pro Kalenderjahr und Vorteilsgeber, ohne Anzeigepflicht. Anlass war der Umstand, dass eine Ablehnung von Geschenken auf internationaler Ebene oft nicht möglich ist. Im Geschäftsbereich gilt teilweise die Grenze von 10 Euro weiter. Im Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern, beim Bundesverwaltungsamt und beim Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik gilt die Null-Euro-Regel, d. h. die Beschäftigten dürfen überhaupt keine Zuwendungen annehmen. Bei der Bundespolizei gibt es keine stillschweigende Zustimmung. Im Interesse einer dauerhaften Sensibilisierung der Beschäftigten bedürfen dort alle Zuwendungen unabhängig von ihrem Wert der ausdrücklichen Zustimmung.

Bundesministerium der Justiz

Stillschweigende Zustimmung für Zuwendungen bis 5 Euro, weil es sich in diesen Fällen um nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandende, geringwertige Aufmerksamkeiten handelt. Eine Zustimmung wird in der Regel nur erteilt, wenn der Wert der Zuwendung 25 Euro nicht überschreitet. Beim Bundesfinanzhof gilt eine Wertgrenze von 20 Euro ohne Anzeigepflicht, für alle anderen Geschäftsbereichsbehörden 25 Euro.

Bundesministerium der Finanzen

In Bereichen mit prüfenden, überwachenden und kontrollierenden Tätigkeiten gibt es auch für geringwertige Zuwendungen keine stillschweigende Zustimmung. In allen anderen Bereichen gilt die Wertgrenze von 25 Euro.

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Wertgrenze von insgesamt 25 Euro pro Kalenderjahr, keine Anzeigepflicht bei geringwertigen Aufmerksamkeiten.

Bundesministerium der Verteidigung

Wertgrenze 10 Euro, zwischen 10 und 25 Euro Anzeigepflicht.

Bundesministerium für Umwelt

Wertgrenze 25 Euro, Anzeigepflicht ab einem Gesamtwert von 25 Euro pro Kalenderjahr und Vorteilsgeber.

Bauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien

Wertgrenze 10 Euro, zwischen 10 und 25 Euro Anzeigepflicht.

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Wertgrenze 6 Euro, zwischen 6 und 25 Euro Anzeigepflicht.

2. Welche darüber hinausgehenden Unterschiede in den Regelungen der einzelnen Bundesministerien bzw. -behörden über Ausnahmen vom Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gibt es, und welches sind jeweils die Gründe für die einzelnen Regelungen?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird Bezug genommen. Wenn Zuwendungen in der konkreten Situation, insbesondere mit Rücksicht auf die Regeln der Höflichkeit oder diplomatische Gepflogenheiten, nicht abgelehnt werden können, sind diese in einigen Bereichen nicht an das Personalreferat, sondern an die Ansprechperson für Korruptionsprävention zu übergeben. Diese sorgt je nach Sachlage für eine Weitergabe der Zuwendung für karitative Zwecke und setzt ggf. den Geber hiervon in Kenntnis oder fordert ihn zur Abholung der Zuwendung auf. In der Regel wird eine Genehmigung nur gegen Auflagen erteilt. Dies ist bei Büchern und anderen Fachmedien häufig die Abgabe an die Hausbibliothek, bei Eintrittskarten für Messen o. Ä. das Überlassen an die Behörde für dienstliche Zwecke, ansonsten die Spende für karitative Zwecke, die Überlassung für eine Tombola oder die Übernahme in den Fundus der Dienstbehörde. Bei Wissenschaftspreisen für dienstliche Leistungen wird die Annahme der Ehrung in der Regel genehmigt gegen die Auflage, das Preisgeld für die Arbeit der Dienstbehörde zur Verfügung zu stellen.

3. Wie hat sich seit Beginn der 15. Legislaturperiode die Anzahl der jährlich durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angezeigten Belohnungen, Geschenke und sonstigen Vorteile bezogen auf die einzelnen Bundesministerien bzw. -behörden geändert?
4. Wie hoch ist die Anzahl der jährlichen Fälle bezogen auf die einzelnen Bundesministerien und -behörden, in denen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen beantragt haben, und wie hat sich diese Zahl seit Beginn der 15. Legislaturperiode geändert?
5. In wie vielen Fällen wurde jährlich, seit Beginn der 15. Legislaturperiode, bezogen auf die einzelnen Bundesministerien bzw. -behörden, Mitarbeiterinnen bzw. -mitarbeitern die Zustimmung zur Entgegennahme einer Belohnung, eines Geschenkes oder eines sonstigen Vorteils verweigert, und um was für Belohnungen, Geschenke und sonstige Vorteile hat es sich dabei jeweils gehandelt?
6. Wie verteilen sich bezogen auf die einzelnen Bundesministerien bzw. -behörden die jährlich seit Beginn der 15. Legislaturperiode angezeigten Belohnungen, Geschenke und sonstigen Vorteile auf die einzelnen Laufbahn- bzw. Vergütungsgruppen, und wie stellt sich die Anzahl der Verweigerungen bzw. Zustimmungen zur Entgegennahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen bezogen auf die einzelnen Laufbahn- bzw. Vergütungsgruppen in den einzelnen Bundesministerien und -behörden dar?
7. Wie stellt sich der durchschnittliche Wert der jährlich in den einzelnen Bundesministerien bzw. -behörden zur Anzeige gebrachten Belohnungen, Geschenke und sonstigen Vorteile bezogen auf die verschiedenen Laufbahngruppen dar?
8. Wie hoch war der Wert der in den einzelnen Bundesministerien bzw. -behörden jeweils höchsten zur Anzeige gebrachten Belohnungen, Geschenke und sonstigen Vorteile bezogen auf den Zeitraum seit Beginn der 15. Legislaturperiode (Aufstellung nach einzelnen Jahren erbeten)?

Auf die Vorbemerkung wird Bezug genommen. Aussagekräftige Angaben zum durchschnittlichen Wert von Zuwendungen können nicht gemacht werden. In vielen Fällen, insbesondere bei der Auflage zur Weitergabe der Zuwendung,

wird zur Begrenzung des Verwaltungsaufwandes keine genaue Wertermittlung vorgenommen. Häufig ist eine Wertermittlung auch schwierig, weil sich ein Verkehrswert, z. B. für typische Gastgeschenke ausländischer Delegationen, kaum ermitteln lässt.

Die Angaben zu den ermittelten Höchstwerten bewegen sich für die meisten Behörden im mittleren zweistelligen Bereich. Bei Fachbüchern ist der Wert oft höher. Werte über 1000 Euro ergeben sich vereinzelt bei der Möglichkeit zur kostenlosen Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen oder internationalen Kongressen. Die Annahme wird genehmigt, wenn die Teilnahme im dienstlichen Interesse liegt und zugleich ein sog. böser Anschein ausgeschlossen ist. Höhere Summen werden gelegentlich als Preisgelder bei Wissenschaftspreisen zugewendet. Die Annahme der Ehrung wird genehmigt, wenn es sich um Preise öffentlicher Stellen oder anerkannter Wissenschaftsorganisationen handelt. Das Preisgeld muss für die Arbeit in der Dienstbehörde zur Verfügung gestellt werden.

9. Welche Gründe sind nach Ansicht der Bundesregierung in aller Regel für eine Verweigerung der Zustimmung zur Entgegennahme einer Belohnung, eines Geschenkes oder eines sonstigen Vorteils ausschlaggebend, und in wie vielen Fällen wurde aus den entsprechenden Gründen jeweils eine Zustimmung verweigert?

Die Zustimmung nach § 71 Absatz 1 Satz 2 BBG wird generell nicht erteilt, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Annahme die objektive Amtsführung beeinträchtigt wird oder bei Dritten der Eindruck der Befangenheit oder Käuflichkeit erweckt werden kann. Eine Zustimmung kommt daher nur in Betracht, wenn schon jeder Anschein, Beschäftigte seien bei ihrer Amtsführung für persönliche Vorteile empfänglich, sicher ausgeschlossen werden kann. Dabei sind sowohl der Wert als auch die Umstände der Zuwendung zu berücksichtigen. Einzelangaben zur Zahl der Fälle, in denen eine Zustimmung verweigert wurde, sind aus den in der Vorbemerkung dargestellten Gründen nicht möglich.

10. Hat sich unabhängig von der Wertgrenze die Anzahl der den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bundesministerien angebotenen Belohnungen, Geschenke und sonstigen Vorteile verändert, und worauf führt die Bundesregierung dies zurück?

Der Bundesregierung liegen keine Angaben über angebotene und nicht angenommene sowie nicht anzeige- bzw. genehmigungspflichtige Belohnungen, Geschenke und sonstigen Vorteile vor. Eine generelle Aussage zu dem Verhalten potentieller Zuwender ist daher nicht möglich.

11. Wie hat sich der Gesamtwert der jährlich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bundesministerien bzw. -behörden angebotenen Belohnungen, Geschenke und sonstigen Vorteile seit Beginn der 15. Legislaturperiode verändert?
12. Wie hat sich seit Beginn der 15. Legislaturperiode der durchschnittliche Wert der den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern angebotenen Belohnungen, Geschenke und sonstigen Vorteile bezogen auf die einzelnen Bundesministerien bzw. -behörden verändert?

Der Bundesregierung liegen keine umfassenden Erkenntnisse über alle angebotenen Belohnungen, Geschenke und sonstigen Vorteile vor. Hinsichtlich des Wertes der Zuwendungen wird auf die Antwort zu den Fragen 3 bis 8 Bezug genommen.

13. Gibt es Abteilungen, Dienststellen bzw. sonstige Bereiche der Bundesregierung bzw. -verwaltung, in denen die Entgegennahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen generell untersagt ist, und wenn ja, welche Gründe sind dafür jeweils ausschlaggebend?

Nach § 71 Absatz 1 Satz 1 BBG, § 3 Absatz 2 TVöD ist die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen in allen Bereichen der Bundesverwaltung generell untersagt und nur in Ausnahmefällen bei Zustimmung durch die zuständige Dienstbehörde zulässig. Insbesondere aus Gründen der Korruptionsprävention und wegen der besonderen Anforderungen an die Außenwirkung des Handelns der Beschäftigten gilt in einigen Bereichen darüber hinaus eine Null-Euro-Regelung, d. h. auch geringwertige Zuwendungen werden nicht geduldet. In diesen Bereichen wird keine stillschweigende Zustimmung zur Annahme erteilt. Bei Bewirtungen durch Private dürfen nur Erfrischungsgetränke und Gebäck angenommen werden.

Dies betrifft insbesondere Bereiche mit prüfenden, überwachenden und kontrollierenden Tätigkeiten sowie den Bereich der Beschaffung. Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Finanzes gilt diese Regelung z. B. für den Zollabfertigungs-, Betriebsprüfungs-, Fahndungs- und Vollstreckungsdienst und die Finanzkontrolle Schwarzarbeit, im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern für das Bundesverwaltungsamt, das Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik und das Beschaffungsamt, im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung für die Kontrolldienste beim Bundesamt für Güterverkehr.

14. Gibt es Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppen, ab denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bundesministerien bzw. -behörden die Entgegennahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen generell untersagt ist, und wenn ja, was sind die Gründe hierfür?

Sonderregelungen für bestimmte Besoldungsgruppen bestehen nicht.

15. In wie vielen Fällen hat die Bundesregierung erst im Nachhinein oder durch Zufall von der Entgegennahme einer Belohnung, eines Geschenkes oder eines sonstigen Vorteils durch einen Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin erfahren, welche Maßnahmen hat sie in den entsprechenden Fällen eingeleitet, und welche Vorsorge hat sie getroffen, dass sich solche Fälle nicht wiederholen?

Bei Verstoß gegen die Regelungen zur Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen liegt ein Disziplinarverstoß vor. Im Jahr 2008 wurden zwei Disziplinarmaßnahmen wegen eines derartigen Verstoßes verhängt. Die Durchführung von Disziplinarverfahren hat auch generalpräventive Wirkung. Bei Tarifbeschäftigten stellt ein Verstoß gegen § 3 Absatz 2 TVöD eine Pflichtverletzung dar, die mit arbeitsrechtlichen Maßnahmen bis hin zur außerordentlichen Kündigung geahndet werden kann. Eine Statistik zu arbeitsrechtlichen Maßnahmen bei Tarifbeschäftigten wird nicht geführt.

Die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 30. Juli 2004 sieht eine Reihe von Maßnahmen vor, die geeignet sind, der Annahme unzulässiger Zuwendungen vorzubeugen. Die entsprechenden Maßnahmen, insbesondere die Ernennung einer Ansprechperson für Korruptionsprävention, die Feststellung besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsbereiche sowie die regelmäßige Sensibilisierung der Beschäftigten wurden flächendeckend umgesetzt. Es wird regelmäßig, ggf. auch anlassbezogen über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen und die Konsequenzen bei Verstößen informiert.

